

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 den Entwurf der **Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Twellbachtal / Dornberger Straße** – Stadtbezirk Dornberg – zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

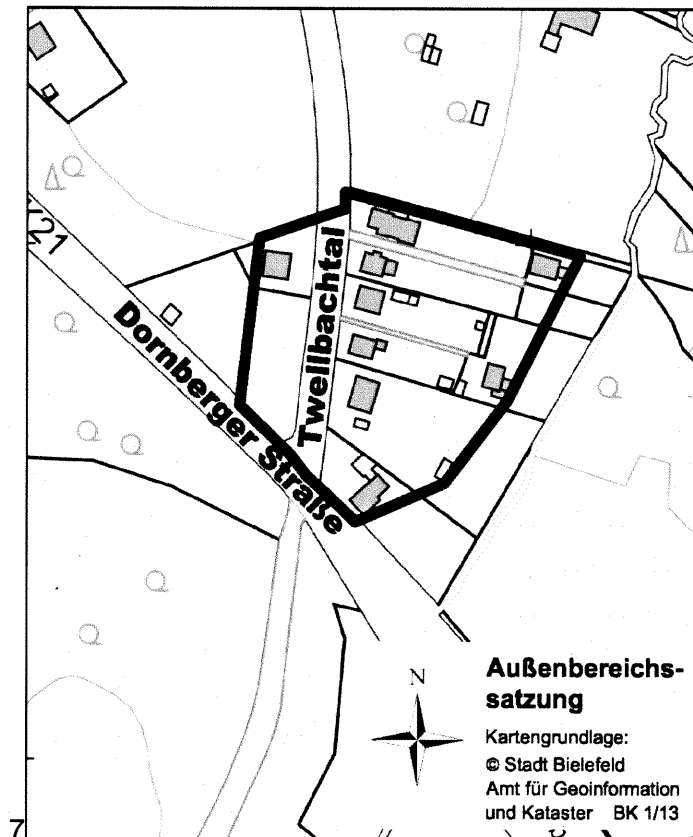
Durch die Außenbereichssatzung soll zusätzlicher Wohnraum in den vorhandenen Wohngebäuden und bestehenden Baulücken geschaffen werden. Die Außenbereichssatzung wird mit dem Ziel aufgestellt, dass Außenbereichsvorhaben wie Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB begünstigt sind und nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) bewertet werden.

Diesem kann dann im Genehmigungsverfahren im betroffenen Außenbereich nicht entgegengehalten werden, dass

- das Vorhaben einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder
- das Vorhaben die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Twellbachtal / Dornberger Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 6 S. 5, § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung für den Bereich „Twellbachtal / Dornberger Straße“ ist mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 13. Februar bis einschließlich 13. März 2015

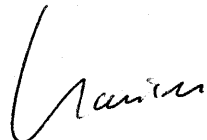
in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer E 41), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen umfassen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (geschützte Arten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten), Menschen (Straßenverkehrslärm in Teilbereichen), Wasser (Entwässerung), und Landschaft (Teil des Landschaftsschutzgebietes).

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 21.01.17



Clausen
Oberbürgermeister